

Mitteilungen = Communications

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **97 (1999)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tod eines Neugeborenen

► **Rechtliche Grundlagen**

Angeregt durch unser Schwerpunktthema «Wenn Geburt und Tod zusammenfallen» (SH 5/99) schickte uns Béatrice Rudin, Pflegeexpertin an der Frauenklinik Bern, freundlicherweise eine aktualisierte Zusammenstellung zur schweizerischen Rechtslage bei früh verstorbenen Neugeborenen, «wie wir sie für das Haus gebrauchen». Diese Übersicht ersetzt deshalb diejenige auf S. 10 in der Mai-Nummer. Die Redaktion dankt Frau Rudin für ihren wertvollen Beitrag.

Lebend geborenes Kind

Gesetz: Jedes lebend geborene Kind, unabhängig von der Schwangerschaftsdauer, muss innerhalb von 3 Tagen (Geburtstag nicht mit eingerechnet) dem zuständigen Zivilstandsamt gemeldet werden (Art. 46 ZGB, Abs. 1). Lebend geborene und später verstorbene Kinder werden ins Geburts- und Todesregister, sowie ins Familienbüchlein eingetragen und können anschliessend begraben oder kremiert werden. Für die Todesanzeige an das Zivilstandsamt gilt eine Frist von 2 Tagen (Todestag nicht eingerechnet).

Tot geborenes Kind innerhalb von 24 Schwangerschaftswochen

Gesetz: Ein Kind, das bis und mit 6. Schwangerschaftsmonat (24 Schwangerschaftswochen) im Leib der Mutter stirbt, darf dem Zivilstandsamt nicht gemeldet werden (Art. 46 ZGB). Es kann deshalb kein Eintrag ins Geburts- oder Sterberegister erfolgen.

Tot geborenes Kind nach 24 Schwangerschaftswochen

Gesetz: Jedes tot geborene Kind nach dem 6. Schwangerschaftsmonat (25. Schwangerschaftswoche und mehr) muss vom behandelnden Arzt innerhalb von 3 Tagen dem

zuständigen Zivilstandsamt gemeldet werden (Art. 46 Abs. 1 ZGB) und auf dem Geburtsanzeigeformular als Totgeburt bestätigt werden (z.B. unterzeichnender Dr. XY bestätigt, dass es sich um eine Totgeburt handelt) (Art. 66 Zivilstandsverordnung). Das Kind wird als Totgeburt ins Geburtsregister eingetragen. Ein Eintrag ins Todesregister findet nicht statt.

Wunsch nach Vornamen:

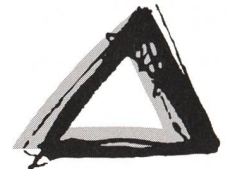
Auf Wunsch der Eltern kann dem Kind ein Vorname gegeben werden, damit auch ein Eintrag ins Familienbüchlein erfolgen kann. Dazu müssen die Eltern auf der Rückseite des Anzeigeformulars den Vornamen handschriftlich eintragen und das Formular unterschreiben (Revision der Zivilstandsverordnung vom 1.1.96). Möchten die Eltern dem Kind keinen Vornamen geben, muss das Anzeigeformular nicht unterschrieben werden.

Neuer Fachverband

► **Körper- und AtemtherapeutInnen LIKA**

Seit über zehn Jahren bildet das Lehrinstitut für Psychodynamische Körper- und Atemtherapie LIKA in Win-

L I K A



disch Fachleute aus dem Gesundheitsbereich aus. Vor einigen Wochen wurde nun der Fachverband für Psychodynamische Körper- und Atemtherapie LIKA (PDKA) gegründet. Der Verband will angesichts der Veränderungen und Neuorientierung im Gesundheitswesen die Anliegen seiner Mitglieder gezielter gegenüber der Öffentlichkeit vertreten.

Schütteltrauma

► **Aufklärungsvideo**

Die Schweizerische Stiftung «Kinder und Gewalt» weitet ihre Aufklärungskampagne zum Schütteltrauma bei Kleinkindern aus: Nach einem Falblatt (s. SH 10/97) hat sie neu ein Video (Deutsch/Schweizerdeutsch/Französisch/Italienisch) produziert. Dieses sensibilisiert in einem ersten Teil die Bevölkerung für die Gefährlichkeit des Schütteltraumes und erklärt im zweiten Teil die Entstehungsmechanismen der schweren Schäden. Gerade Teil 2 eignet sich gut für Ausbildungszwecke. Obwohl in der Schweiz keine konkreten Zahlen zur Häufigkeit von



Schütteln Sie nie ein Baby!
Ne secouez jamais un bébé!
Non scuotate mai un bebè!

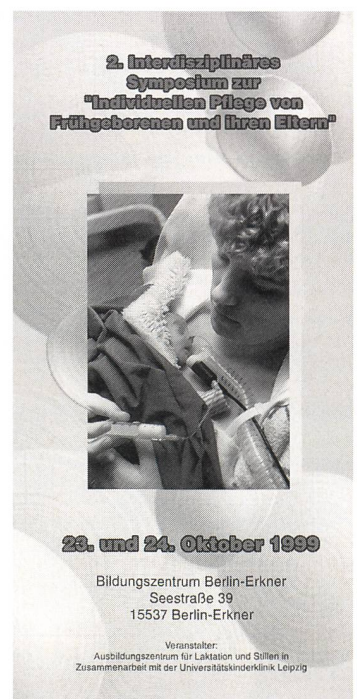
Schütteltraumen bekannt sind, ist der Aufklärungsbedarf wegen der verheerenden Folgen hoch: ¼ der Kinder sterben unmittelbar nach dem Trauma, ¾ der Überlebenden tragen schwere Folgeschäden davon wie CP, geistige Behinderung, Blindheit und Epilepsie. Betroffen sind Kinder zwischen zwei Wochen und etwa zwei Jahren. In 50 Prozent der Fälle sind die Eltern die Verursacher, meistens unwissend, wie gefährlich ihr Tun ist (alle Angaben: USA, 1996).

Das Video (alle Sprachen auf einer Kassette) kann bei der Geschäftsstelle, Schweiz. Stiftung Kinder und Gewalt, Postfach 1235, 3110 Münsingen, zu Fr. 20.- bezogen werden.

2. Interdisziplinäres Symposium zur «Individuellen Pflege von Frühgeborenen und ihren Eltern»

23./24. Oktober
Berlin

Info/Anmeldung:
Ausbildungszentrum
für Laktation und Stillen
Kantor-Rose-Strasse 9
D-31868 Ottenstein
Tel. +49 5286 12 92

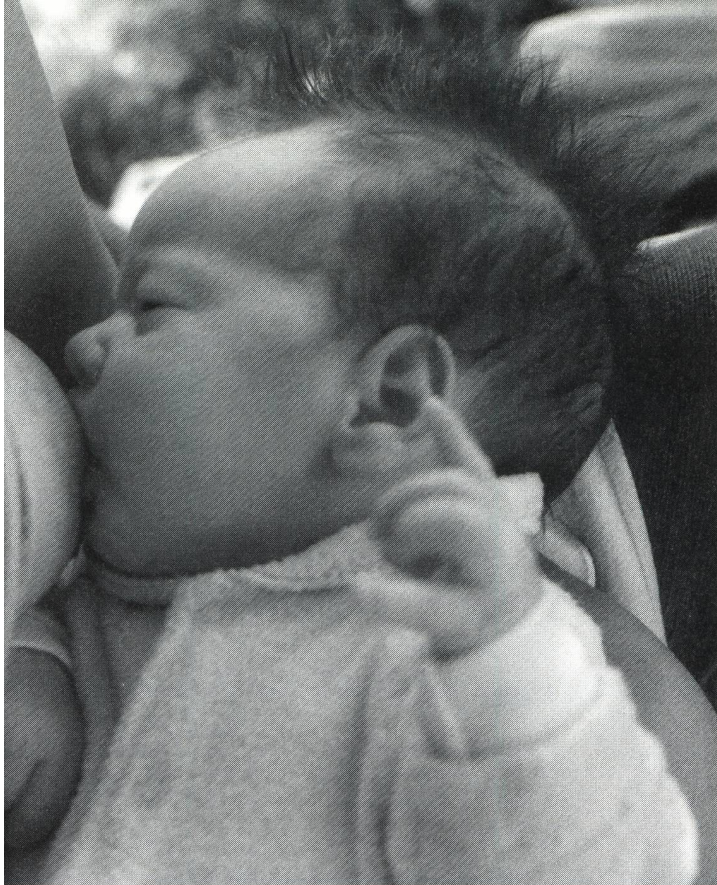


Int. Weltstillwoche 1999

► Zur stillfreundlichen Gesellschaft

Zum 8. Mal wollen Unicef, WHO und WABA (Weltallianz zur Förderung des Stillens) mit der internationalen Weltstillwoche vom 4. bis 10. Oktober auf den einzigartigen Wert des Stillens für Mutter und Kind aufmerksam machen, in diesem Jahr mit dem Schwerpunkt «Stillen – Erziehung zum Leben». Besonders Jugendliche sollen frühzeitig und umfassend über die Vorteile der Muttermilch informiert werden, damit sie als Erwachsene eine fundierte Entscheidung treffen können.

Foto: Margrith Ruchti-Seifert



RU 486

► In der Schweiz zugelassen

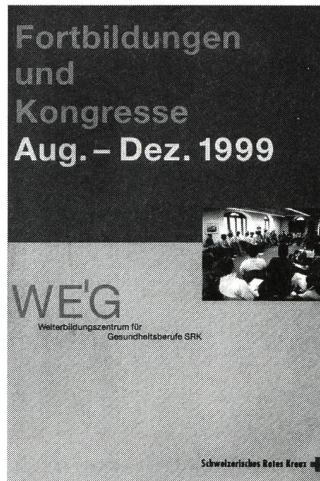
Als 12. europäisches Land hat die Schweiz Mitte Juli die umstrittene Abtreibungspille Mifegyne zugelassen. Das Medikament ist ab September erhältlich, wird aber nur unter sehr restriktiven Bedingungen abgegeben. So müssen die gesetzlichen Bedingungen über

den Schwangerschaftsabbruch erfüllt sein, und das Medikament darf nur in bewilligten Kliniken, die auch chirurgische Abbrüche durchführen, verabreicht werden. Wie ein Sprecher der Interkantonalen Heilmittelkontrollstelle (IKS) sagte, sei der Zulassungsentscheid der IKS aufgrund medizinischer und nicht politischer Überlegungen erfolgt.

Quelle: «Bund», 15. 7. 1999.

WE'G

► Fortbildungen 1999



Das Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe SRK WE'G (früher Kaderschule für die Krankenpflege) präsentiert in seiner Broschüre «Fortbildungen und Kongresse August – Dezember 1999» ein vielseitiges Angebot, von «Fachenglisch – Grundkurs» bis «Zeitmanagement».

Anfordern bei:
WE'G, Mühlemattstrasse 42,
5001 Aarau,
Tel. 062 837 58 58,
Fax 062 837 58 60,
E-Mail: info@weg-srk.ch

Körper, vom Bewegungsapparat über über das Herz-, Kreislauf- und Nervensystem bis hin zur Entwicklung des Menschen im Mutterleib. Zu jedem Funktionskreis gehören auch Präparate von Organen und Geweben mit krankhaften Veränderungen, wie etwa durch Gehirnschlag, Herzinfarkt oder Krebs. Mehr als drei Millionen Menschen sahen die Ausstellung bereits in Deutschland und Japan, und in Österreich avancierte sie zur erfolgreichsten Ausstellung aller Zeiten. In der Schweiz ist sie vom 14. September bis 30. November in der Halle 5 der Messe Basel zu sehen.

www.koerperwelten.com

Messe Basel

► Körperwelten

«Surreal, gruselig, klinisch sauber, faszinierend, nüchtern, unheilig, aberwitzig, künstlerisch, pädagogisch wertvoll, ehrfurchteinflößend, abstossend», so charakterisierten die Salzburger Nachrichten die Ausstellung «KÖRPERWELTEN. Die Faszination des Echten». Diese präsentiert mehr als 200 Plastinate (medizinisch-anatomische Präparate) des deutschen Anatomen Gunther von Hagens. Sie vermitteln, nach Körperfunktionen geordnet, faszinierende Einblicke in den menschlichen

Internet

Websites für Hebammen

Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz:
www.geburtshaus.ch

Hebammen Deutschland:
www.hebammen.de

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschland:
www.bfhd.hebamme.de

Hebammen – Gemeinschaftshilfe e.V. (Fortbildungsorgan des Bundes Deutscher Hebammen):
www.hgh-ev.de

Österreichisches Hebammengremium
Landesgeschäftsstelle Wien:
www.wien.hebammen.at

Verband Europäischer Laktationsberaterinnen VELB:
www.velb.org

Ausbildungszentrum für Laktation und Stillen:
www.stillen.de

La Leche League:
www.lalecheleague.org

MIDIRS
Midwives Information and Resource Service:
www.midirs.org

UK Royal College of Midwives:
www.midwives.co.uk

American College of Nurse-Midwives:
www.acnm.org

Midwifery Today
Resources, conferences, publications :
www.midwiferytoday.com

Cochrane Collaboration
England:
www.cochrane.uk

Cochrane Collaboration
Schweiz:
www.cochrane.ch

WHO:
www.who.ch

Bundesamt für Gesundheit:
www.admin.ch/bag

Suchmaschinen:
www.euroferret.com
www.searchenginewatch.com